

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10. April 2015

Seite 41

68. Jahrgang – Nr. 14

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose;  
Allgemeinverfügung

### Landratsamt Coburg

Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose;  
Allgemeinverfügung

## Stadt Coburg

### Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroamilben

#### Allgemeinverfügung

##### I.

1. Alle Bienenvölker im Stadtgebiet Coburg müssen nach Trachtende bis zum 31.12.2015 gegen Varroamilben behandelt werden.
2. Für die Behandlung dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Arzneimittel verwendet werden:
  - Apiguard<sup>(1)</sup>,
  - Api Life Var<sup>(1)</sup>,
  - Bayvarol,
  - Perizin,
  - Thymovar<sup>(1)</sup>,
  - Ameisensäure 60% ad us. vet.<sup>(1)</sup>,
  - Milchsäure 15 % ad us. vet.<sup>(1)</sup>,
  - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet.<sup>(1)</sup>

3. Ausnahmen vom Behandlungsgebot gem. Ziffer I. Nr. 1 dieser Anordnung für Versuche zur Resistenzzucht bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt Coburg.

##### II.

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

##### III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Coburg, 07.04.2015  
Stadt Coburg  
Willi Kuballa  
Ltd. Rechtsdirektor

## Hinweise

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die mit einer <sup>(1)</sup> gekennzeichneten Varroabekämpfungsmittel wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen als förderfähig ausgewiesen.

Nach § 37 Satz Nr. 2 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

## Landratsamt Coburg

### Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG);

### Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroamilben

#### Allgemeinverfügung

##### I.

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Coburg müssen nach Trachtende bis zum 31.12.2015 gegen Varroamilben behandelt werden.
2. Für die Behandlung dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Arzneimittel verwendet werden:
  - Apiguard<sup>(1)</sup>,
  - Thymovar<sup>(1)</sup>,
  - Api Life Var<sup>(1)</sup>,
  - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/v) ad us. vet.<sup>(1)</sup> (auch mit anderslautendem Handelsnamen Oxuvar<sup>(1)</sup> in Verkehr),
  - Ameisensäure 60% ad us. vet.<sup>(1)</sup> (auch mit anderslautendem Handelsnamen Formivar<sup>(1)</sup> in Verkehr),
  - Milchsäure 15 % ad us. vet.<sup>(1)</sup>,
  - Bayvarol und
  - Perizin.

3. Ausnahmen vom Behandlungsgebot gem. Ziffer I. Nr. 1 dieser Anordnung für Versuche zur Resistenzzucht bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Coburg.

**II.**

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2015 unwirksam.

Coburg, 07.04.2015  
Landratsamt Coburg  
Ketterer  
Regierungsrätin

**Hinweise**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die mit einer <sup>(1)</sup> gekennzeichneten Varroa-bekämpfungsmittel wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen als förderfähig ausgewiesen.

Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖